

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 194/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. März 1970

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am
27. Februar 1970 ohne mündliche Verhandlung
durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	D e m i a n i ,	
Bundesrichter	H u n g e r ,	
Bundessozialrichter	N o t t b o h m	und
Bundessozialrichter	M ü l l e r	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Hamburg vom 6. Januar 1967 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist in diesem Verfahren, ob die Eheleute Ernst und Anna H. einen Anspruch auf Elternrente (§ 596 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) haben. Der Ehemann Ernst H. ist am 15. Januar 1968 gestorben, seine Witwe betreibt das Verfahren für ihren eigenen Anspruch und zugleich als Bezugsberechtigte für den Anspruch ihres verstorbenen Mannes (§ 630 RVO) weiter. Die Eheleute wohnten in Hasselfelde (Bezirk Magdeburg). Die Klägerin hat ihren Wohnsitz auch heute noch dort. Die Eheleute sind die Eltern des am 5. Januar 1938 geborenen Siegfried H., der seit dem Jahre 1960 in der Bundesrepublik Deutschland lebte und zuletzt als Schweißer bei den Howaldts-Werken in Hamburg beschäftigt war. Siegfried H. ist am 10. Dezember 1963 an den Folgen eines Arbeitsunfalles gestorben. Er bezog im Jahre vor dem Unfall ein Brutto-Einkommen von 11.205,35 DM. Der Ehemann H. bezog eine Invalidenrente von monatlich 130 DM Ost; die Klägerin arbeitete bis zum März 1964 und verdiente monatlich 300 bis 400 DM Ost; seit dem 1. April 1964 bezieht sie eine monatliche Altersrente von 129 DM Ost.

Die Beklagte lehnte den Anspruch der Eheleute H. auf Elternrente durch Bescheid vom 27. Juli 1964 ab. Zur Begründung ist in dem Bescheid ausgeführt, die Eheleute erhielten von dem für ihren Wohnort zuständigen Sozialversicherungsträger Renten und seien somit von dem dort herrschenden Rechtssystem sozialversicherungsrechtlich erfaßt. Diese Rente trete an Stelle aller Ansprüche, die die Antragsteller eventuell gegen einen Sozialversicherungsträger der Bundesrepublik haben würden. Eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen des § 596 RVO erfüllt seien, entfalle deshalb, solange die Eltern des tödlich Verunglückten

- 3 -



- 3 -

in Hasselfelde wohnten.

In dem Verfahren über die Klage gegen diesen Bescheid hat das Sozialgericht (SG) Hamburg durch Beschluß vom 29. September 1964 den Prozeßbevollmächtigten der Kläger, Rechtsanwalt H. in Hamburg, zum besonderen Vertreter nach § 72 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bestellt. Durch Urteil vom 25. August 1965 hat das SG den Bescheid aufgehoben und die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, den Klägern Elternrente aus der Unfallversicherung zu gewähren. Zur Begründung hat das SG u.a. ausgeführt, das Bundessozialgericht - BSG - (BSG 11, 271) habe zwar entschieden, daß die Vorschriften der RVO in Fällen der vorliegenden Art nicht anwendbar seien; das beruhe jedoch auf einer früheren Fassung des 3. Buches der RVO. Mit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) am 1. Juli 1963 habe sich die Rechtslage so weitgehend verändert, daß die Folgerungen des BSG nicht mehr zuträfen. Die Frage sei nach den Grundsätzen des interlokalen Sozialversicherungsrechts zu beantworten. Danach sei die RVO anzuwenden, weil sich der Unfall in Hamburg ereignet habe (Territorialitätsprinzip); die vom BSG vertretene Einschränkung finde im geltenden Recht keine Stütze mehr. Insbesondere müsse mindestens hinsichtlich der Unfallversicherung bezweifelt werden, ob es überhaupt zu Doppelleistungen kommen könne. Die Ruhensvorschrift des § 12 des Fremdrentengesetzes - FRG - finde keine Anwendung, weil es sich nicht um eine Fremdrente im Sinne des § 5 FRG handele. Die Auffassung der Beklagten stehe im Widerspruch zu § 625 RVO, der nicht wie § 615 RVO in der Fassung vor dem Inkrafttreten des UVNG RVO aF aus einer Zeit stamme, in der die Problematik der deutschen Teilung unbekannt gewesen wäre. Aus der Entstehungsgeschichte des § 625 RVO ergebe sich deutlich die Absicht

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

des Gesetzgebers, die Gewährung von Leistungen in die SBZ nezugestalten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung ("Ausland") sei im sozialpolitischen Ausschuß des Bundestages wieder in die ursprüngliche Fassung "außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes" geändert worden. § 625 RVO betreffe allerdings nur Nicht-Deutsche. Jedoch rechtfertige sich der Gegenschluß, daß Deutsche die Leistungen ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort erhalten sollten. § 625 RVO regele die territorialen Voraussetzungen für die Leistungen erschöpfend (anders als etwa §§ 1315 ff RVO). Einschränkende Voraussetzungen der Leistungen durch Aufenthaltsbedingungen hätten besonderer Erwähnung bedurft. Im übrigen hat das SG mit ausführlicher Begründung dargelegt, daß die Voraussetzungen für einen Elternrentenanspruch nach § 596 RVO gegeben seien.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Hamburg eingelegt. Sie wendet sich gegen die Auffassung, daß § 625 RVO für Fälle der vorliegenden Art eine Anspruchsberechtigung für Deutsche begründet habe und die bisherige Auffassung des BSG nicht zuträfe. Im übrigen bestreitet sie weiterhin, daß die Voraussetzungen für eine Elternrente nach § 596 RVO gegeben seien.

Das LSG hat durch Urteil vom 6. Januar 1967 auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG Hamburg vom 25. August 1965 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision ist vom LSG zugelassen worden.

Zur Begründung hat das LSG u.a. ausgeführt, der Senat stimme mit dem BSG hinsichtlich der rechtlichen Folgerungen überein, die das BSG aus der im Jahre 1945 eingetretenen Aufspaltung des bis dahin einheitlichen Geltungs-

- 5 -

bereichs des reichsgesetzlichen Sozialversicherungsrechts gezogen habe (BSG 3, 286; 5, 60; 11, 271; 17, 144; 20, 101; 22, 263; SozR Nr. 1 zu § 83 Reichsknappschaftsgesetz - RKG -, nicht veröffentlichtes Urteil vom 14.12.65 - 2 RU 1/61 -). Diese Entscheidungen beruhten auf dem Wohnsitzgrundsatz und ließen erkennen, daß sie sich allgemeine Bedeutung beilegten. Dieser Grundsatz habe zur Folge, daß die Versicherungsträger der verschiedenen an Stelle der reichsgesetzlichen Unfallversicherung getretenen Systeme nicht nur die Aufgabe hätten, bei neuen Versicherungsfällen Leistungen nach dem für sie geltenden Recht zu gewähren, sondern den in ihrem Zuständigkeitsbereich Wohnenden im Rahmen des für sie geltenden Systems der sozialen Sicherheit auch dann Leistungen gewähren müßten, wenn die Ansprüche auf Versicherungsfällen beruhten, die außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs eingetreten seien oder für die ein außerhalb dieses Bereichs noch vorhandener Versicherungsträger zuständig gewesen sei. Die Kläger unterstützten erst vom Zuzug in die Bundesrepublik an der hier geltenden Rechtsordnung, und ihnen stehe ein Rentenanspruch gegen die Beklagte frühestens von diesem Zeitpunkt an zu (BSG 5, 60, LSG Nordrhein-Westfalen Urteil v. 9.7.63, SGb 1965, 373). Das SG habe bei den Folgerungen, die es aus § 625 RVO gezogen habe, anscheinend verkannt, daß ein nicht bestehender Anspruch nicht "ruhen" könne. § 625 RVO befasse sich mit an sich bestehenden Ansprüchen und rechtfertige die Schlußfolgerungen des SG nicht.

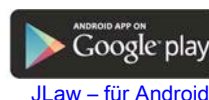
Das Urteil des LSG ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 20. Juni 1967 zugegangen; er hat gegen dieses Urteil am 18. Juli 1967 Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil des Sozialgerichts zu bestätigen.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Mit Schriftsatz vom 18. August 1967, der am 21. August 1967 beim BSG eingegangen ist, hat er die Revision begründet.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Der Prozeßbevollmächtigte der Eheleute H. hat mit Schriftsatz vom 22. März 1968 angezeigt, daß der Kläger Ernst H. am 15. Januar 1968 verstorben ist. Er hat die Fortsetzung des durch den Tod des Klägers unterbrochenen Verfahrens beantragt und zugleich die Erklärung abgegeben, daß die Klägerin, Frau Anna H., als Bezugsberechtigte auch den Anspruch ihres verstorbenen Ehemannes geltend mache.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 SGG).

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden, und auch die Revisionsbegründungsschrift vom 18. August 1967 ist am Montag, dem 21. August 1967, noch fristgerecht eingegangen (§ 64 Abs. 3 SGG). Die Revision ist zulässig.

Die Klägerin ist nach § 630 RVO berechtigt, den Anspruch ihres Ehemannes auf seinen Anteil an der Elternrente für die Eheleute H. geltend zu machen und das Verfahren auch über diesen Teil des streitigen Anspruchs weiter zu betreiben.

- 7 -



- 7 -

Die Revision wendet sich mit ausführlicher Begründung gegen die rechtlichen Folgerungen, die das ISG aus der im Jahre 1945 eingetretenen Aufspaltung des bis dahin einheitlichen Geltungsbereichs des reichsgesetzlichen Sozialversicherungsrechts gezogen hat.

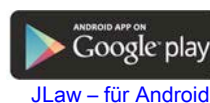
Diese Aufspaltung ist durch einen auch rechtlich bedeutsamen Unterschied zwischen der Entwicklung in den drei westlichen Besatzungszonen und in den übrigen Teilen des ehemaligen Geltungsbereichs des reichsgesetzlichen Sozialversicherungsrechts gekennzeichnet. In den drei westlichen Besatzungszonen traten zwar Schwierigkeiten tatsächlicher Art auf, die z.B. darauf beruhten, daß zunächst der Zahlungsverkehr zwischen den einzelnen Zonen unmöglich oder stark behindert war und daß Versicherungsträger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Durchführung ihrer Aufgaben gehindert waren. Auch haben die Besatzungsmächte durch Rechtsetzungsakte in das geltende Recht verändernd eingegriffen (vgl. z.B. die Sozialversicherungsdirektiven und -anordnungen in der britischen Besatzungszone). Abgesehen davon blieb jedoch das vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches geltende Sozialversicherungsrecht in diesen Besatzungszonen unberührt, und die Versicherungsträger, die ihren Sitz in den drei westlichen Besatzungszonen hatten, konnten ihre Tätigkeit fortsetzen oder wieder aufnehmen und dabei die Aufgaben ausgefallener Versicherungsträger übernehmen. In den übrigen Teilen des ehemaligen Geltungsbereichs des Rechts der reichsgesetzlichen Sozialversicherung wurden dagegen die bisher zuständigen Versicherungsträger beseitigt. Anstelle der bisherigen Sozialversicherung traten anders geartete Systeme, deren Aufgaben durch neue Versicherungsträger wahrgenommen wurden.

Für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Versiche-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rungsträgern der ehemaligen reichsgesetzlichen Unfallversicherung in der jetzigen Bundesrepublik und den neuen Versicherungsträgern in den übrigen Teilen des ehemaligen Geltungsbereichs des Rechts der reichsgesetzlichen Sozialversicherung enthält, wie auch die Revision nicht verkennt, die RVO keine auch nur entsprechend anzuwendenden Vorschriften. Es sind auch hierfür anwendbare Rechtsvorschriften von keiner Stelle erlassen worden, die für alle Teile des ehemaligen Zuständigkeitsbereichs der reichsgesetzlichen Unfallversicherung Rechtsetzungsbefugnis besaß, und diese Beziehungen sind auch nicht vertraglich geregelt. Das BSG hat in einer Reihe von Entscheidungen mit ausführlicher Begründung dargelegt, daß diese Lücke durch Anwendung des Wohnsitzgrundsatzes geschlossen werden muß (vgl. BSG 3, 290). Auch der erkennende Senat hat sich dieser Auffassung angeschlossen (BSG 11, 271; 17, 144; vgl. auch BSG 20, 101 sowie BSG 22, 263 SozR Nr. 1 zu § 83 RKG und BSG 29, 57). Aus diesem Grundsatz ergibt sich - wie das LSG zutreffend ausgeführt hat - u.a., daß die Versicherungsträger der verschiedenen an die Stelle der reichsgesetzlichen Unfallversicherung getretenen Systeme nicht nur die Aufgabe haben, bei neuen Versicherungsfällen Leistungen nach dem für sie geltenden Recht zu gewähren, sondern den in ihrem Zuständigkeitsbereich Wohnenden im Rahmen des für sie geltenden Systems der sozialen Sicherheit auch dann Leistungen gewähren müssen, wenn die Ansprüche auf Versicherungsfällen beruhen, die außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs eingetreten sind. Auf der Anwendung des Wohnsitzgrundsatzes beruhen auch die Regelungen, die der Gesetzgeber in der Bundesrepublik im Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (vom 7.8.1953 - FremdRG -) und im Fremdrentengesetz (FRG - Art. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25.2.1960 - FANG -) für die gesetzliche Unfallversicherung getroffen hat. Beide Gesetze verpflichten die Versiche-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in der Bundesrepublik auch dann zur Leistungsgewährung, wenn der Versicherungsfall außerhalb des jetzigen Geltungsbereichs der RVO eingetreten ist, beschränken diese Verpflichtung jedoch auf die Zeit des Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes. Das FRG ist indessen auf die Ansprüche der Eheleute H. nicht anwendbar, weil der Unfall ihres Sohnes vom 10. Dezember 1963 nicht unter § 5 FRG fällt, so daß auch § 12 FRG auf die Ansprüche der Eheleute nicht anzuwenden ist. Aus der Anwendung des Wohnsitzgrundsatzes ergibt sich jedoch, daß die Eheleute keine Ansprüche auf Hinterbliebenenrente gegenüber der Beklagten haben, weil sie sich im Geltungsbereich der für ihren Wohnort im Bezirk Magdeburg zuständigen Sozialversicherung aufhalten und von dieser auch grundsätzlich erfaßt sind. Dabei ist es ohne rechtliche Bedeutung, daß sie von dieser Sozialversicherung keine den Elternrenten des § 596 RVO entsprechende Leistungen erhalten.

Die Revision ist der Auffassung, daß für die Anwendung des von der Rechtsprechung entwickelten Wohnsitzgrundsatzes jedenfalls seit dem Inkrafttreten des UVNG kein Raum mehr sei, weil der Gesetzgeber in Kenntnis dieser Rechtsprechung in § 625 RVO abschließend geregelt habe, wann Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nicht zu gewähren seien. Diese Auffassung hält der erkennende Senat nicht für zutreffend. Wie auch die Revision nicht verkennt, enthält § 625 RVO nur eine Regelung für die Leistungsgewährung an Nichtdeutsche. Die Entstehungsgeschichte des § 625 RVO läßt entgegen der Auffassung der Revision und des SG nicht mit ausreichender Deutlichkeit erkennen, daß der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift zugleich die Frage regeln wollte, ob die Versicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung in der Bundesrepublik

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

verpflichtet sind, Leistungen an Personen zu gewähren, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich eines an die Stelle der Reichsversicherung getretenen Systems der sozialen Sicherheit haben. Der – dem § 625 RVO entsprechende – § 622 des Entwurfs des UVNG (BT-Drucks. IV, 120) unterschied sich von § 625 RVO nur dadurch, daß es in Abs. 1 Nr. 1 hieß: "Im Ausland aufhält". In der Begründung ist lediglich ausgeführt, die Vorschrift schließe an § 615 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO aF an und entspreche im wesentlichen dem § 1315 RVO; im übrigen sei § 8 Abs. 3 und 4 des FremdRG in diese Vorschrift einbezogen worden. Den Anregungen des Hauptverbandes der gewerblichen und des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (vgl. die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebene "Arbeitsgrundlage" zur Beratung des Entwurfs des UVNG) in § 622 Abs. 1 des Entwurfs ausdrücklich eine dem bisherigen § 615 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF entsprechende Vorschrift für "Inländer" einzufügen, hat der Gesetzgeber nicht entsprochen. Der Bundestagsausschuß für Sozialpolitik hat den Wortlaut des § 622 lediglich insofern geändert, als er den Ausdruck "im Ausland" in "außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes" geändert hat (BT-Drucks. IV 938/neu). Im Bericht des Abgeordneten Killiat (aaO S. 17) ist hierzu nur ausgeführt: "Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Leistung ruht. Dabei trägt die neue Fassung den Verhältnissen Rechnung, die seit dem 13. August 1961 bestehen". Hieraus läßt sich nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht der Schluß ziehen, daß der Gesetzgeber durch die Beschränkung der Ruhensvorschrift des § 625 RVO auf Nichtdeutsche die von der Rechtsprechung aus dem Wohnsitzgrundsatz für Fälle der vorliegenden Art gezogenen rechtlichen Folgerungen für die Zukunft ausschließen wollte.

Danach hatte der Ehemann H., da er sich bis zu



seinem Tode in Hasselfelde (Bezirk Magdeburg) ständig aufgehalten hatte und somit von dem dortigen Sozialversicherungssystem erfaßt war, keinen Anspruch gegen die Beklagte. Das gleiche gilt für die Klägerin.

Die Revision der Klägerin ist unbegründet und war zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens ergeht auf Grund des § 193 SGG.

Vizepräsident Brackmann
ist durch Urlaub verhindert,
das Urteil zu unterschreiben.

Hunger

Demiani.

Demiani



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)